

zu Anfang dieses Jahrs ein »Preis Ausschreiben für das beste Preis Ausschreiben«.

Die im gleichen Verlag seit 1. Oktober d. J. erscheinende »Musica« bietet ihre 5000 ersten Abonnements gratis an, und zwar durch Rückzahlung in Form eines Klavieraufsatzes, einer Musiktasche u. a., allerdings nur gegen Zulage von 3 Frs. 50 Cts., bezw. 2 Frs. 50 Cts. »pour les frais de manutention (Aufbewahrung) ou d'envoi«. (!) —

Die Firma Gachette & Co geht, wie gesagt, noch einen großen Schritt weiter. Sie spielt den Abonnenten ihrer drei Frauenzeitschriften gegenüber die Rolle einer Versicherungsanstalt. Es handelt sich um die bereits im zwölften Jahrgang stehende »Mode pratique«, um die »Vie heureuse« und den »Conseil des femmes«, beide am 1. Oktober neu gegründete Monatschriften. Ein den neuesten Nummern beigefügter vierseitiger Folioprospekt erläutert den Zweck der neuen »Frauen-Hilfskasse« und entwickelt die ziemlich verwickelten Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Wir wollen daraus nur das Wichtigste mitteilen: Jede Abonnentin, die außer ihrem eignen Abonnement auf alle drei Journale auch das einer zweiten Person ausgiebt und regelmäßig erneuert, hat innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren die Wahl zwischen folgenden drei Prämien der Hilfskasse:

1. Mitgift-Prämien von je 10000 Frs. auf je 750 Mitglieder (= 1500 Abonnenten) persönlich oder übertragbar.

2. Witwen-Prämien von je 15000 Frs. auf je 1000 Mitglieder (= 2000 Abonnenten), in verschiedner Höhe von 1—5000 Frs., je nach dem Alter des verstorbenen Ehegatten zur Zeit der Abonnements-Einzeichnung.

3. Rückzahlung des eignen Abonnementsbetrags vom dritten bis siebenten Jahr, abzüglich der Portoauslagen.

Abbildungen von Bräuten im Hochzeitskleid, von Frauen der verschiedenen Altersstufen mit dem Witwenschleier und von Geldsäcken mit dem Betrag der Rückzahlung ergänzen die bereits mit vielen schönen Worten reich ausgeschmückten 27 Paragraphen dieser neuen Versicherungs-Lotterie.

Außerdem wird denjenigen Abonnenten, die sich nur für eins der beiden neuen Journale verpflichten, Rückzahlung ihres Abonnementsbetrags in Form von Büchern aus dem eignen Verlag zugesichert, falls die Abonnementsbestellung innerhalb der ersten zwei Monate erfolgt, ein ähnliches Verfahren wie dasjenige, das die gleiche Firma auch beim Erscheinen der jetzt viel gelesenen »Lectures pour tous« angewandt hat. —

Wir müssen nochmals zur »Fémina« zurückkehren. Ein ganz neuer Prospekt scheint die Vorzüge der Gachette'schen »Aide-mutuelle des femmes« noch überbieten zu wollen, und zeigt vorläufig an, daß die nächste Nummer die Bedingungen einer neu gegründeten »Mutuelle Fémina-Musica« bekanntgeben wird, die ihren Abonnenten jährlich 900000 Frs., sage und schreibe: neunmalhunderttausend Franken auszahlen wird: »Avantages merveilleux aux Abonnés de Fémina et Musica, réalisant les rêves longuement caressés! Les premiers titres (Rente) de bébé. — Le trousseau de Mademoiselle. Le collier de perles convoté. Nos lectrices ne manqueront pas d'être stupéfaites« u. s. w.

Wohin mag dieser edle Wettstreit zwischen den beiden französischen Verlagfirmen noch führen? Und Belgien will natürlich auch mitmachen. Seit einigen Wochen haben wir in Brüssel eine eigene »Fémina«: »Bruxelles-Féminin«, die in allem von ihrer Pariser Meisterin inspiriert ist: in Preis, Format, Erscheinungsweise, Tendenz, Ausstattung (welche letztere allerdings noch zu wünschen übrig läßt) und vor allem in der Prämienjucht. Hören wir, was Bruxelles-Féminin ihren Abonnenten verspricht: Abgesehen von den angezeigten Preis Ausschreiben, für deren erstes ein Ring

und eine bronzene Vase im Wert von 2000 Frs. ausgesetzt ist, erhalten die ersten 500 Abonnenten folgende Gratisbeigaben:

1. ein Kästchen Parfümerie oder einen Blumenstrauß;
2. eine Photographie bei einem der ersten Brüsseler Photographen (die Firmen sind namhaft gemacht);
3. kostenlose einmalige Konsultation bei Mme G. . . ., Frauenärztin.

Wer weiß, ob ein ganz raffinierter Zeitschriftenverleger nicht bald auf die Idee verfällt, seinen Abonnentinnen als Prämie jährlich einmal die Dienste der Hebamme zu garantieren oder nach einer Anzahl von Abonnementsjahren die Beerdigungskosten vorzuschießen! Deutsche Zeitschriften sind bis dato derartigen Manipulationen fern geblieben, die nicht dazu dienen können, das Ansehen des Buchhandels zu festigen, da die Gefahr besteht, daß vom großen Publikum die Zeitschrift als Neben-, die Prämie dagegen als Hauptsache betrachtet wird.

Im Zeitungswesen ist dieser Prämienunfug leider schon lange zu Hause; ich möchte trotzdem ein bedenkliches Beispiel hiervon zum Schlusse noch erzählen. Die sozialdemokratische Brüsseler Zeitung »Le Peuple« bot monatelang vor den letzten Straßenunruhen (im April d. J.) Revolver als Prämie aus, was von der Regierung unbegreiflicherweise so lange geduldet worden war, bis die Aufrührer sich so weit vergaßen, Polizisten niederzuschießen. Das betreffende Prämien-Inserat unterblieb plötzlich, ob auf Veranlassung der Regierung oder aus freiem Entschluß der Redaktion, habe ich nicht erfahren können.

Brüssel.

J. Thron.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Verbreitung unzüchtiger Schriften. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht I in Berlin hat am 28. Juli d. J. den Verlagsbuchhändler Max Luch wegen Verbreitung bezw. Feilhaltens unzüchtiger Schriften zu 300 \mathcal{M} Geldstrafe verurteilt. Er inserierte im »Satyr« und ähnlichen Blättern und erregte dadurch den Verdacht, unzüchtige Schriften zu verbreiten. In den Anzeigen hieß es: »Nichts für Bacchische!« — »Sittenstudien.« — »Im Tempel der Venus.« — »Im Spinnwebgewebe der Halbwelt.« — »Geheimnisse der Strandlabe.« — »Tolle Krabbe.« — »Kaviarkalender 1902.« — »Berliner Ausstellungserinnerungen.« — »Die Kunst zu leben.« — »Indiskretionen.« — »Casanovas Memoiren.« Das Gericht hat diese Schriften als unzüchtig angesehen. Der Angeklagte hatte einige derselben nur in einem Probeexemplar auf Lager gehabt; das Gericht hat ihm geglaubt, daß er den Inhalt dieser Schriften nicht gekannt habe. Die andern aber müsse er gekannt haben. — Die Revision des Angeklagten kam am 25. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Behauptet wurde, es sei im Urteil nicht genügend hervorgehoben, worin das Unfittliche der Schriften liege. — Das Reichsgericht fand in dem Urteil keinen Mangel und verwarf die Revision.

Oesterreichisches Preßgesetz. (Vergl. Börsenblatt 1902, Nr. 136, 137.) Besprechung des Entwurfs. — Am 23. November fand im Sitzungssaal der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer zu Wien die vierte Sitzung der vom Journalisten- und Schriftstellerverein »Concordia« veranstalteten »Preßgesetz-Enquete« in Anwesenheit der Regierungsvertreter Sektionsrats Dr. Högel und Ministerial-Sekretärs Dr. Davy statt. Zur Beratung gelangten die Bestimmungen über die Kolportage (§§ 13 bis 22 des Entwurfs). Die Wiener Zeitung teilt aus der Verhandlung folgendes mit:

Berichterstatter Dr. Steinbach verlangt, daß in unzweideutiger Weise ausgedrückt werde, daß die Kolportage-Entziehung nur dann erfolgen könne, wenn durch richterliches Urteil das Begehen der bezeichneten Delikte festgestellt worden sei. Zum dritten Absatz des § 18 (Verbot der Kolportage in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden und vor den Thoren von Gotteshäusern) bemerkt der Referent, daß eine präzisere Bestimmung der Worte: »in der unmittelbaren Nähe« Platz greifen müßte.

Dr. Zucker schließt sich den Ausführungen des Berichterstatters an, daß die Entziehung der Kolportage keinesfalls ausgesprochen